



KOA 4.200/18-018

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454 p, HG Wien) wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 78/2018, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034) für die Bedeckung „MUX A“ abgeändert und wie nachstehend bewilligt (Änderung hervorgehoben):

01O100	Übertragungskapazität „Oberösterreich Nord Kanal 43“, gebildet aus	
	a.	„SCHAERDING (Schardenberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	b.	„OBERKAPPEL 1 Kanal 43“ (Beilage 01O100b2. zum Bescheid KOA 4.200/18-003)
	c.	„FREISTADT (Obergrünbach) Kanal 43“ (Beilage 01O100c1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	d.	„UNTERWEISSENBACH Kanal 43“ (Beilage 01O100d1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	e.	„WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100e2. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	f.	„LINZ 2 (Freinberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100f1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)

	g.	„LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100g.1 zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	h.	„OPPONITZ Kanal 43“ (Beilage 01O100h1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	i.	„GROSSRAMING (Auberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100i1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	j.	„ <u>STEYR (Tröschberg) Kanal 43“ (Beilage 01O100j2. zum Bescheid KOA 4.200/18-023)</u>
	k.	„RIED INNKREIS Kanal 43“ (Beilage 01O100k. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 20.11.2018 langte ein Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf Bewilligung der Änderung der Funkanlage „STEYR (Tröschberg) Kanal 43“ und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T2 über die Bedeckung „MUX A“ ein.

Am 04.12.2018 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beiden Anträge beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 12.12.2018 abgeschlossen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15 034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt.

2.2. Zum Antrag:

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant mit 25.12.2018 die Änderung der Sendeanlage „STEYR (Tröschberg) Kanal 43“ durch Anpassung des Spektrummaskenfilters von

„unkritisch“ auf „kritisch“.

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität der Bedeckung „MUX A“ hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass die Übertragungskapazität technisch realisierbar ist.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den ergänzenden Angaben gegenüber dem Amtssachverständigen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf den Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 12.12.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG war die Übertragungskapazität spruchgemäß neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die angeführte Übertragungskapazität war daher spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wurde antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.08.2026, erteilt. Auf diese Dauer wurde die Bewilligung erteilt (Spruchpunkt 2.3.).

Die Behörde hat die Zuordnung und Bewilligung daher entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/18-018,,, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per-E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01O100j2 zum Bescheid KOA 4.200/18-018

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-OSN					
4	Name der Funkstelle	STEYR					
5	Standortbezeichnung	Tröschberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E26 17	48N01 43	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	447					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	43					
10	Mittelfrequenz in MHz	650.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	010100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	73.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	8.0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	28.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S / unkritisch..N</i>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	39.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	37,0	37,0	37,0	35,0	33,0	29,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	25,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22,0	22,0	22,0	25,0	29,0	33,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	35,0	37,0	37,0	37,0	37,0	36,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	37,0	37,0	37,0	37,0	36,0	37,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					
30	Bemerkungen						